

Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Gütersloh
vom 15.12.2006
in der Fassung der I. Änderung vom 20.12.2018¹

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Buchst. q und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 15.12.2006 die Rechnungsprüfungsordnung und in seiner Sitzung am 20.12.2018 die I. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Für die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung besteht gemäß § 57 Abs. 2 GO ein Rechnungsprüfungsausschuss und nach § 102 Abs. 1 GO eine örtliche Rechnungsprüfung, nachfolgend Rechnungsprüfungsamt genannt.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamts bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 ff. GO und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts.

§ 2 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO).
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter/-innen des Rechnungsprüfungsamts.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Leitung und Prüfer/-innen

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/-innen des Rechnungsprüfungsamts werden gemäß § 104 Abs. 2 GO vom Rat bestellt und abberufen.

¹ Die I. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- (3) Die Leitung und die Prüfer/-innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen.

Sie müssen insbesondere die für ihre Prüfungstätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, technischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet sowie im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung besitzen.

- (4) Die Leitung ist Vorgesetzte der Prüfer/-innen und der sonstigen Mitarbeiter/-innen des Rechnungsprüfungsamts. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (5) Die Prüfer/-innen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO):
1. die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 GO),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs.1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, soweit nicht nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh" eine andere Prüfungsinstanz zuständig ist,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
- (2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben (§ 103 Abs. 2 GO):
1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
 3. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung (Visakontrolle),
 4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der verselbständigten Aufgabenbereiche in folgendem Umfang:
 - a) die Prüfung der Vergaben des Eigenbetriebs **Kultur Räume** im Rahmen der bestehenden Prüfungsgrenzen,
 - b) die Prüfung von Vergaben des **Klinikums Gütersloh gGmbH**, die mit Eigen- und pauschalen Fördermitteln unter Einschluss von Einzelfördermaßnahmen finanziert sowie im Rahmen der Festbetragsfinanzierung abgewickelt werden, im Rahmen der bestehenden Prüfungsgrenzen,
 5. die Prüfung von Bauabrechnungen,
 6. die gutachtliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts- und Rechnungswesen und der Zahlungsabwicklung sowie zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,
 7. Vorbeugung gegen Korruption und Manipulation sowie Aufklärung derartiger Delikte.
- (3) Der Umfang der Visakontrolle und der Vergabeprüfung wird von der Leitung des Rechnungsprüfungsamts im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt, sofern der Rat keine anderweitige Anordnung trifft.

§ 5 Erteilung von Prüfungsaufträgen

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen (§ 103 Abs. 3 GO).

§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Dienststellen der Stadt sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Unternehmen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/-innen des Rechnungsprüfungsamts sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamts erhält die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen zur Information. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamts unterzeichnet.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig und mit Stellen außerhalb der Verwaltung unter der Bezeichnung "Stadt Gütersloh Rechnungsprüfungsamt".
- (6) Organisationseinheiten der Stadt, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Stellungnahmen sind von den Leitungen der Organisationseinheiten zu unterzeichnen.

§ 7 Pflichten des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.
- (2) Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters vornimmt, sind im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Ausfertigungen dieser Berichte erhält der Bürgermeister.
- (3) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leitungen der Organisationseinheiten der Stadt über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

§ 8 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, zugleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Finanzamt, Krankenkassen) sowie Organisationsgutachten zuzuleiten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (4) Die Organisationseinheiten haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw., die gleichzeitig dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Dienstkräfte zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (6) Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 9 Inkrafttreten

Die geänderte Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Für die Prüfung der Jahresrechnung 2006 sind die einschlägigen Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung vom 17.12.1999 übergangsweise weiterhin anzuwenden.